



Aktueller Begriff

Zensus 2011

Im Rahmen des Zensus 2011 (Stichtag 9. Mai) sollen Statistiken zu Volks-, Gebäude- und Wohnungszählungen erstellt werden. Um verlässliche Bevölkerungszahlen und valide Grunddaten für politische und wirtschaftliche Planungen und Entscheidungen in allen EU-Mitgliedstaaten in Erfahrung zu bringen, schreibt die Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 eine Volks- und Wohnungszählung, den sogenannten Zensus 2011 vor. In Deutschland regelt das Zensusgesetz 2011 vom 8. Juli 2009 die Bestimmungen zur Auskunftspflicht und datenschutzrechtliche Details. Der Zensus soll künftig alle zehn Jahre wiederholt werden.

Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts

Bereits im Jahre 1983 sollte in der Bundesrepublik Deutschland eine Volkszählung stattfinden. Zahlreiche Bürger erhoben jedoch vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Verfassungsbeschwerden gegen das der Volkszählung zu Grunde liegende Gesetz. Das BVerfG erklärte einige Vorschriften des Volkszählungsgesetzes 1983 für nichtig; eine Volkszählung wurde erst 1987 auf geänderter Rechtsgrundlage durchgeführt. Das BVerfG etablierte im „Volkszählungsurteil“ – einer Grundsatzentscheidung zum Datenschutzrecht – das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“, das sich aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und aus der Menschenwürde herleitet (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz). Das informationelle Selbstbestimmungsrecht gewährt dem Einzelnen die Befugnis, selbst darüber zu bestimmen, ob und inwiefern persönliche Daten verwendet und preisgegeben werden. Beschränkungen dieses Rechts sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse hinzunehmen. Es bedarf einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage, zudem hat der Gesetzgeber auch organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken. Nicht zuletzt ist dabei zu beachten, dass Einzeldaten der Einwohnerinnen und Einwohner nicht weitergegeben werden dürfen.

Durchführung

Im Gegensatz zur letzten Volkszählung im Jahr 1987 soll nun, um die Kosten möglichst gering zu halten, die Zählung erstmalig nicht durch die Befragung aller Einwohner und Einwohnerinnen, sondern im Wesentlichen durch eine Auswertung der Melderegister und anderer Verwaltungsregister festgestellt werden. Dieses Verfahren wird als „registergestützter Zensus“ bezeichnet. Die statistischen Ämter des Bundes und der Ländern führen hierbei die Bundesstatistik durch. Daten, die nicht aus den Verwaltungsregistern gewonnen werden können, wie z.B. Informationen zu Bildung, Ausbildung und Beruf, werden durch eine mittels Interview gestützte Stichprobe bei ca. zehn Prozent der Bevölkerung

Nr. 13/11 (05. Mai 2011)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

durchgeführt. Hierfür werden vor Ort von den Landkreisen, Städten beziehungsweise Gemeinden sogenannte Erhebungsstellen eingerichtet, die eigenständig und unabhängig organisiert sind. Neben den Stichprobenerhebungen werden zusätzlich postalische Befragungen getätigt. Bei den „Haushaltsstichproben“ werden rund 17,5 Mio. Gebäude- und Wohnungseigentümer zur Gewinnung von Wohnungs- und Gebäudedaten sowie Verwalter oder Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften wie Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen (sog. Sonderbereiche) befragt.

Die Zensuskommission

Die Zensuskommission wurde vom Bundesminister des Innern berufen und setzt sich aus neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Bereichen Soziologie, Statistik, Demografie, Volkswirtschaft und Politikwissenschaften zusammen. Diese Kommission übernimmt die Aufgabe, die von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder entwickelten Konzepte, Methoden und Verfahren zu prüfen und Empfehlungen für weitere Schritte und Vorgehen zu geben.

Kosten

Die von den statistischen Ämtern kalkulierten Kosten belaufen sich insgesamt auf 710 Mio. Euro. Diese unterteilen sich in 180 Mio. Euro für die vorbereitenden Arbeiten und 530 Mio. Euro für die tatsächliche Durchführung des Zensus. Zu tragen sind die Kosten vom Statistischen Bundesamt (85 Mio. Euro) und von den Ländern (625 Mio. Euro); der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der Kosten eine Finanzausweisung in Höhe von insgesamt 250 Mio. Euro.

Politischer Nutzen und Datenschutz

Die Gewinnung der Grunddaten dient ausschließlich der amtlichen Statistik. Die aggregierten Strukturdaten über die Bevölkerung ermöglichen politische Entscheidungen von Bund, Länder und Kommunen auf den Gebieten Bevölkerung, Wirtschaft, Soziales, Wohnungswesen, Raumordnung, Verkehr, Umwelt und Arbeitsmarkt. Die Interviewer, die in den Erhebungsstellen beschäftigt sind, wurden im Vorfeld zu den gesetzlichen Ge- und Verboten des Datenschutzes geschult. Der Bundesdatenschutzbeauftragte hat im Vorfeld auf die aus datenschutzrechtlicher Sicht problematische Datenerhebung in sensiblen Sonderbereichen wie Altenheimen und Haftanstalten hingewiesen. Er hat empfohlen, die Identifizierungsdaten so früh wie möglich zu löschen und damit den konkreten Personenbezug aufzulösen. Im „Volkszählungs-Urteil“ wurde vom BVerfG empfohlen, zur Vermeidung einer sozialen Stigmatisierung in diesen Bereichen eine Erhebung in möglichst anonymisierter Form durchzuführen. Beim Zensus 2011 werden die Bewohner sensibler Bereiche nicht persönlich befragt, sondern die Leiter dieser Einrichtungen geben stellvertretend Auskunft. Im Gegensatz zur Haushaltebefragung sollen ausschließlich Daten abgefragt werden, die zur Feststellung des Wohnsitzes unerlässlich sind. Die am 16. Juli 2010 vom Arbeitskreis Zensus eingereichte Verfassungsbeschwerde gegen das Zensusgesetz wurde von der 1. Kammer des BVerfG wegen Fehlens der Annahmenvoraussetzung nicht zur Entscheidung angenommen.

Quellen

- Bundesministerium des Innern (2011). Zensus 2011.
http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/PolitikGesellschaft/DemographEntwicklung/Zensus2011/zensus_node.html.
- Der Bundesbeauftragte für Datenschutz und die Informationsfreiheit (2009). Zensusgesetz 2011 lässt noch datenschutzrechtliche Fragen offen.
http://www.bfdi.bund.de/DE/Oeffentlichkeitsarbeit/Pressemitteilungen/2009/PM_14_Zensusgesetz.html.
- Gesetz über den registergestützten Zensus im Jahr 2011 vom 08.07.2009 (BGBl. I 2009 , S. 1781).
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2011). Zensus 2011 Wissen was morgen zählt.
<http://www.zensus2011.de/home.html>.
- Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983, BVerfGE 65, 1 ff.